

TOP 2c): Stellungnahme zur vorhabenbezogenen Festsetzung eines Wasser- schutzgebiets für die Tiefbrunnen Pfaffentäle 1 und 2 in Neresheim

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Stellungnahme zum „Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Pfaffentäle“ in Neresheim:

Das Wasserschutzgebiet muss so abgegrenzt werden, dass die gewerbliche Entwicklung der Stadt Neresheim nicht beeinträchtigt wird und eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Riegel“ südlich der L 1084 möglich bleibt. Die bisherige Nutzung des Sportplatzes im Süden des Wasserschutzgebiets und eine mögliche Erweiterung müssen gewährleistet bleiben. Zu der übrigen Fläche des Wasserschutzgebiets bestehen keine Bedenken.

Sachverhalt

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Pfaffentäle 1 und 2“ auf der Gemarkung Neresheim soll ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Dabei soll der Fassungsbereich der Tiefbrunnen mit einer Fläche von 1066m² als Wasserschutzzone I und die engere Schutzzone von 298,68 ha Fläche als Schutzzone II ausgewiesen werden. Die Gesamtfläche grenzt an einen regional bedeutsamen Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.5.3), welcher bezüglich seiner Weiterentwicklung berücksichtigt werden muss.

Ein Abstimmungsgespräch mit der Stadt Neresheim hinsichtlich der Ausweisung der Wasserschutzzone fand bereits statt.

Der Regionalverband wurde bereits im Juni 2015 als Träger Öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Eine vorläufige Stellungnahme erging vorbehaltlich des Beschlusses des Planungsausschusses.

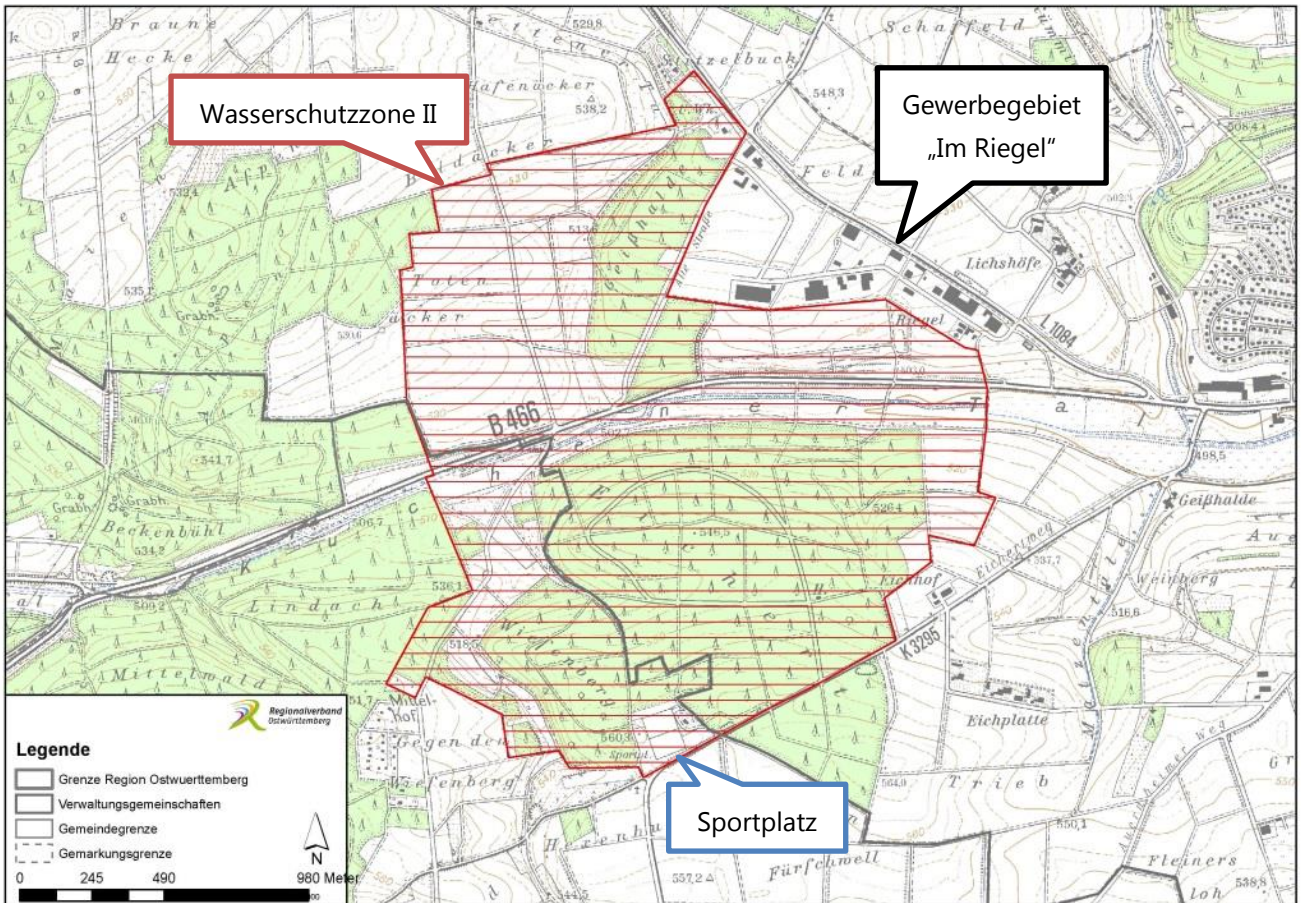


Abb. 1: Lage des Wasserschutzgebiets

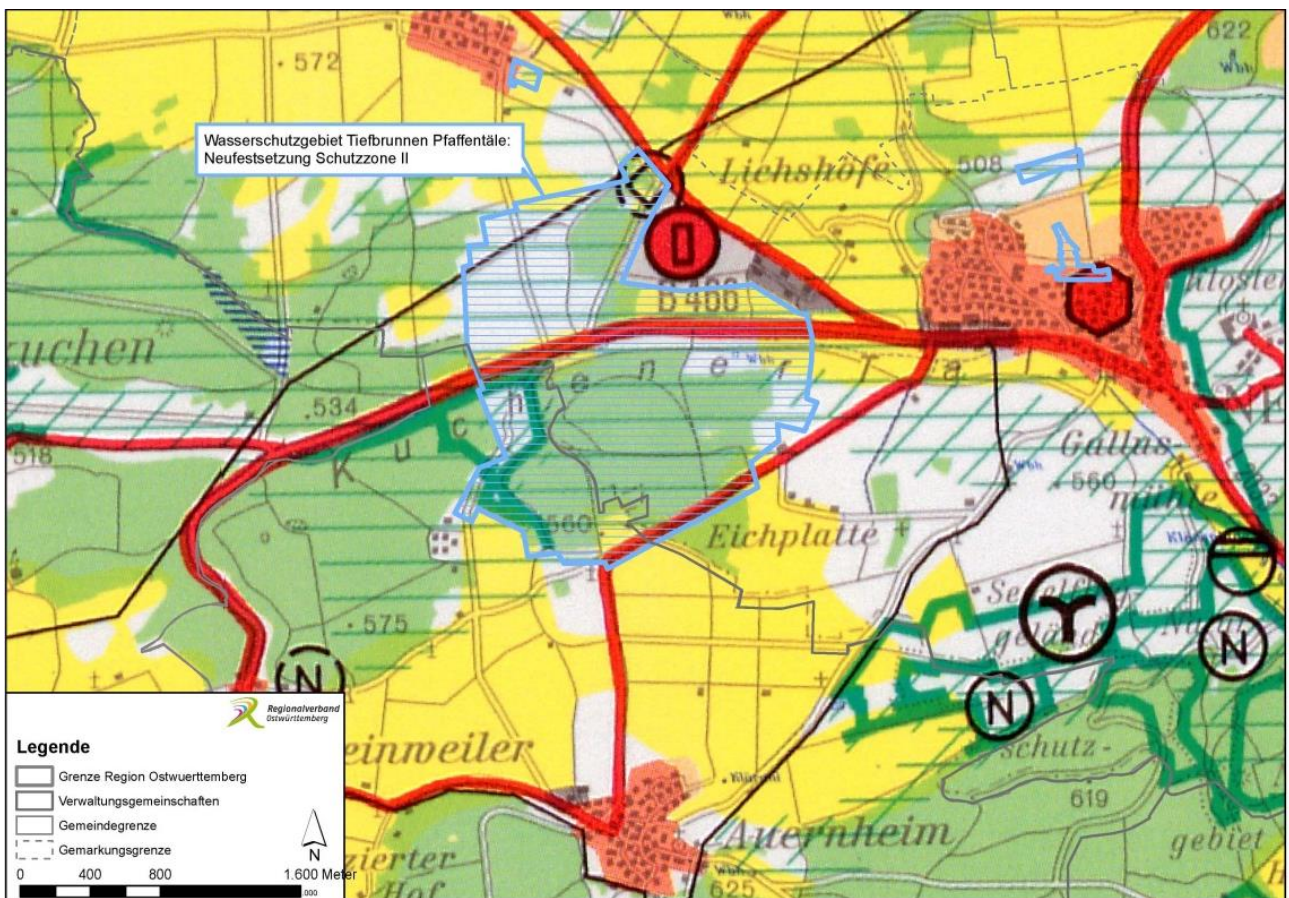


Abb. 1: Regionalplan 2010, Auszug aus der Raumnutzungskarte

Stellungnahme

Die vorgesehene Änderung des Wasserschutzgebiets für die Tiefbrunnen Pfaffentäle 1 und 2 durch Ausweisung der Schutzzonen I und II befindet sich vollständig innerhalb des Ziels des Regionalplans „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ sowie mit einem Teilbereich im Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“.

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen gemäß PS 3.2.1 (Z) das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, sollen der Artenvielfalt und dem Erhalt der Bodenfunktion dienen und durch den Erhalt der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes leisten. „Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesem Gebiet vermieden [...] werden.“ Die Festlegung dieses Bereichs als Wasserschutzgebietszone II widerspricht dieser Zielsetzung des Regionalplans nicht.

Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung sind gemäß PS 3.2.4 (Z) „für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe [...], welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen sind zu vermeiden.“

3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Im Süden der geplanten Wasserschutzgebietszone II auf Gemarkung Nattheim befindet sich ein Sportplatz, welcher neben sportlichen Aktivitäten unter anderem auch für Freizeit- und Jugendveranstaltungen wie Zeltlager genutzt wird. Gemäß den Schutzbestimmungen von § 8 Nr. 14 der Wasserschutzgebietsverordnung, sind diese Freizeit- und Erholungsnutzungen dann nicht mehr zulässig. Aus diesem Grund widerspricht die Ausweisung der Schutzgebietszone II räumlich begrenzt dem Ziel der Raumordnung. Hier ist zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung für den Bereich des Sportplatzes vertretbar ist, um die etablierte Freizeitnutzung als Zeltlager weiterhin zu ermöglichen.

Eine Erweiterung oder ein Ausbau des Sportplatzes ist laut § 7 Nr. 6 ebenfalls verboten. Hier ist zu gewährleisten, dass für den Sportplatz weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben.

Nördlich angrenzend an die vorgesehene Wasserschutzgebietszone II befindet sich das Gewerbegebiet „Im Riegel“ der Stadt Neresheim. Es handelt sich hier gemäß Regionalplan 2010 um einen regionalbedeutsamen Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.5.4), welche „neu zu erschließen bzw. ausbaufähig“ ist. Der Regionalverband Ostwürttemberg prüft derzeit aufgrund konkreter Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche die Vergrößerung des regional bedeutsamen Gewerbestandes in Richtung Süden. Dies würde der geplanten Wasserschutzzone II zuwiderlaufen. Daher sprechen wir uns dagegen aus, die Grenze der Wasserschutzzone II im Bereich Riegel bis zur Grenze des

Gewerbegebietes zu ziehen. Es ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes Im Riegel Richtung Süden zur B 466 hin möglich bleibt. Aus diesem Grund ist die Option einer Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Gewerbebestands zu erhalten.

Darüber hinaus werden die genannten Ziele der Raumordnung durch die Änderung des Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Für den Großteil der vorgesehenen Wasserschutzgebietszone II bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Bewertung

Die Tiefbrunnen Pfaffentäle leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wasserversorgung. Damit das Grundwasser in diesem Bereich in einer guten Qualität langfristig genutzt werden kann, ist es notwendig den näheren Umkreis der Fassung vor Beeinträchtigungen und Eintragung von Schadstoffen zu schützen. Ein Wasserschutzgebiet ist daher grundsätzlich angemessen.

Allerdings würde die Ausweisung des Wasserschutzgebiets, mit den geplanten Abgrenzungen die gewerbliche Entwicklung von Neresheim stark beeinträchtigen. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Riegel“, einem regionalbedeutsamen Gewerbebestandsort, wäre dadurch nicht mehr möglich. Die Erweiterung in östlicher Richtung (Lichshöfe) wäre aufgrund der Lage in der Sichtachse zum Kloster Neresheim mit großen Konflikten verbunden und würde dem Ziel 3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung widersprechen. Daher muss eine Erweiterung des Gewerbegebiets südlich der L 1084 gewährleistet werden.

Der Sportplatz auf Gemeindegebiet Nattheim spielt auch für die Erholungs- und Freizeitnutzung eine Rolle. Dieser darf in seiner Funktion und seinem Entwicklungspotenzial durch das Wasserschutzgebiet nicht beeinträchtigt werden.

Für die restliche Fläche des geplanten Wasserschutzgebiets bestehen keine Bedenken.